

Objektyp: **Miscellaneous**

Zeitschrift: **Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art**

Band (Jahr): **21 (1934)**

Heft 3

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

eine traurige Reihe von Fällen der Uebervorteilung, die nur durch unsere Intervention rückgängig gemacht werden konnten. Zum Beispiel wird der billigere Pouillnay (Kalk) beliebig einmal als Marmor und einmal gar als Granit verkauft. Oder einer armen Witwe mit mehreren Kindern, die kaum weiss, wo sie den Hauszins hernehmen soll, wird aus Preisunkennntnis ein Stein für 500 Franken aufgeredet, während 100 bis 200 Franken der normale Durchschnitt ist. Die Friedhofkommission, der der Schreibende nun schon seit längeren Jahren angehört, hat ein derartiges Material von konkreten Fällen in der Hand, dass jede Aktion von seiten der Grabsteinhauer zur Bekämpfung des bestehenden Friedhofreglements sowohl vor den Behörden wie vor der Öffentlichkeit bestimmt nicht zur Aufhebung des Reglements, sondern zu dessen Verschärfung führen würde!

Ueber die meisten bestehenden Reglemente hinaus wären die folgenden beiden Bestimmungen zum Schutz des Publikums notwendig:

1. Kein Vertrag zwischen Besteller und ausführender Firma ist gültig, ehe der Entwurf nicht von der öffentlichen Vertrauensstelle genehmigt ist. Diese Bestimmung ist notwendig, weil die Angehörigen unmittelbar nach dem Todesfall von den Reisenden überlaufen werden. Der Schreibende kennt Fälle, wo Reisende an der Abdankung teilnahmen, dem Pfarrer zu seiner «besonders schönen Predigt» gratulierten und ihm gleichzeitig ihre Geschäftskarte zur Empfehlung bei den Angehörigen überreichten. Selbstverständlich: die Reisenden und die Firmen tun nichts anderes als sich ihrer Haut wehren,

die heute von der Krise beträchtlich in die Länge gezogen ist. Aber das Publikum ist in diesem Kampf der schwächere Teil, der des Schutzes von seiten uninteressierter, sachkundiger Dritter bedarf.

2. Auf jedem Entwurf, der zur Feststellung der Uebereinstimmung mit den reglementarischen Maximalmassen, Materialvorschriften usw., sowie zur werkmässigen und ästhetischen Beurteilung eingereicht werden muss, sollte auch der Preis vermerkt sein. Diese Bestimmung besteht meines Wissens noch nirgends. Aber die Praxis lehrt leider, dass sie dringend notwendig ist. Reelle Geschäfte haben sie nicht zu fürchten. Ohne diese Bestimmung bleibt es dem Zufall überlassen, dass eine weinende Witwe einem ihr Herz ausschüttet.

An eine Ausschaltung der Maschine und des Massenprodukts glauben zu wollen, wäre ebenfalls Illusion — eine heute allerdings weitverbreitete Illusion! Sie würde lediglich eine Verteuerung der Produkte bringen — und damit eine Verschlechterung der Massenprodukte. Das ist zum Beispiel auch die Gefahr der Unterbindung der Einfuhr von Halbfabrikaten. Immerhin: wenn sich gleichzeitig mit der Einfuhrbeschränkung von seiten des Publikums die Ansprüche, vor allem an die Grösse der Steine, herabsetzen, dann würde die Rückkehr zu den einheimischen Steinen keine Verteuerung bedeuten. Der Verbrauch von einheimischen Steinen soll gefördert werden — aber nicht aus nationalistischen Gründen, sondern aus volkswirtschaftlichen Gründen: es ist purer Leerlauf, Grabsteine in der Welt herumzuschicken. Die heutige Wirtschaft allerdings fragt nur nach dem Umlauf an sich, nicht auch nach der Sinnhaftigkeit des Umlaufs — nur nach der Quantität des Verbrauchs, nicht auch nach der Qualität und nach der Sinnhaftigkeit des Verbrauchs.

Georg Schmidt.

Friedhofskultur in Deutschland

Wie wir der «Bauwelt», Heft 43/1933, Seite 1163, entnehmen, enthält die kürzlich erlassene und sofort in Wirkung getretene «Sonderverordnung zur Förderung der bodenständigen Friedhofskultur» für Köln unter anderen folgende Bestimmungen:

1. Grundsätzlich darf nur deutsches Material auf den Friedhöfen der Stadt Köln zur Verwendung kommen. Für künstlerisch einwandfreie Plastiken kann von diesem Grundsatz abgewichen und nur in Ausnahmefällen kann die Verwendung von polierten Flächen genehmigt werden.

2. Die für die Kölner Friedhöfe bestimmten Denkmäler sind in der Regel in Köln auszuführen. Abweichungen können nur in besonders zu begründenden Fällen zugelassen werden. Dutzend- und Katalogware sowie Kunststein sind aus geschmacklichen Gründen grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Zur Schaffung eines Musterlagers bei den einzelnen Grabmalgeschäften können Denkmäler in würdiger und einwandfreier Form vorgenehmigt werden. Die Vorgenehmigung wird durch die Bauberatung nach Zustimmung des Sachver-

ständigen-Beirats nur an Kölner Bildhauer und Grabmalgeschäfte für bestimmte Denkmäler in bestimmten Materialien erteilt. Vorhandene Lagerbestände können bis zum 1. Januar 1934 da, wo sie sich harmonisch einfügen lassen, aufgebraucht werden.

4. Alle Steinmetzen, Bildhauer usw., die auf den Friedhöfen der Stadt Köln Arbeiten ausführen wollen, müssen im Besitz einer von der Direktion der städtischen Friedhöfe ausgestellten Zulassungskarte sein. Die Zulassungskarte wird auf Antrag ausgestellt, wenn der Antragsteller den Nachweis gewerblicher Vorbildung erbringt und Gewähr für einwandfreies Arbeiten bietet.

Berichtigung

Der im letzten Heft auszugsweise abgedruckte Vortrag von Prof. Dr. Theodor Fischer, München, ist in «Deutsche Bauzeitung» 1933, Nr. 45, erschienen, nicht Nr. 54.